



Industrie- und Handelskammer zu Köln
Recht und Steuern - WIK
50606 Köln

(Absender)

Antrag auf

**Erteilung einer Erlaubnis als Immobiliendarlehensvermittler nach § 34i Abs. 1 GewO und
Eintragung in das Vermittlerregister nach § 11a Abs. 1 GewO**

Antragstellerin: Juristische Person (z. B. GmbH, UG (haftungsbeschränkt), AG)

1. Antragstellerin und Angaben zum Unternehmen (Gesellschaft):

Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name mit Rechtsform:	
Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregistergericht:	HRB-, GnR- oder VR-Nummer:
Straße, Hausnummer der Hauptniederlassung:	
PLZ:	Ort:
Telefon, E-Mail:	
Gewerbliche Hauptniederlassungen in den letzten fünf Jahren (Zeitraum + Anschrift):	

2. 1. Angaben zur Person der/des gesetzlichen Vertreter/-s/-in/-innen:

(bei mehreren gesetzlichen Vertretern bitte Anlage 3 - WIK-Formular 8 als Beiblatt verwenden)

Herr Frau

Familienname:		Vorname/-n:	
Geburtsname (nur bei Abweichung):		Geburtsdatum:	
Geburtsort:		Staatsangehörigkeit/-en:	
Straße, Hausnummer des Hauptwohnsitzes:			
PLZ:		Ort:	
Telefon, E-Mail:			
Hauptwohnsitze in den letzten fünf Jahren (Zeitraum + Anschrift):			

2. 2. Bei Tätigkeit der Gesellschaft (= Antragstellerin) als geschäftsführende Gesellschafterin einer Personenhandelsgesellschaft (z. B. GmbH & Co. OHG, GmbH & Co. KG) ausfüllen:

(Bitte Auszug aus dem Handelsregister beilegen. Bei Tätigkeit in mehreren Personenhandelsgesellschaften bitte Anlage 1 - WIK-Formular 11 als Beiblatt verwenden)

Im Handelsregister eingetragener Name der Personenhandelsgesellschaft mit Rechtsform:	
Handelsregistergericht:	HRA-Nummer:
Straße, Hausnummer der Hauptniederlassung:	
PLZ:	Ort:
Telefon, E-Mail:	

3. Beschäftigen Sie in Ihrem Unternehmen Personen, die unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung mitwirken oder in leitender Position für diese Tätigkeit verantwortlich sind?

nein ja

Falls ja, verwenden Sie bitte Anlage 2 - WIK-Formular 13 „Beiblatt für angestellte Personen“.

Hinweis:

Gewerbetreibende mit einer Erlaubnis als Immobiliendarlehensvermittler nach § 34i Abs. 1 GewO sind verpflichtet, angestellte Personen, die unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung mitwirken oder die in leitender Position für diese Tätigkeit verantwortlich sind, unmittelbar nach Aufnahme ihrer Tätigkeit der zuständigen Erlaubnisbehörde zu melden und in das Vermittlerregister eintragen zu lassen.

4. Angaben zur Erlaubnis und Registrierung

Beantragt wird (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Die Erteilung einer Erlaubnis als Immobiliendarlehensvermittler nach § 34i Abs. 1 S. 1 GewO und die Eintragung in das Vermittlerregister nach § 34i Abs. 8 Nr. 1 i.V.m. § 11a GewO
- Die Angabe, dass die Gesellschaft als Honorar-Immobiliendarlehensberater nach § 34i Abs. 5 GewO auftritt, im Vermittlerregister aufzunehmen

5. Angaben zu weiteren gewerberechtiglichen Erlaubnisverfahren

Ist die Gesellschaft bereits im Besitz einer weiteren Erlaubnis zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit (nach § 34c GewO [Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauträger/-betreuer, Wohnimmobilienverwalter], § 34d GewO [Versicherungsvermittler], § 34f GewO [Finanzanlagenvermittler], § 34h GewO [Honorar-Finanzanlagenberater] oder einer Zulassung nach dem Kreditwesengesetz oder wurde eine solche Erlaubnis beantragt?

- nein
 ja falls ja, welche Erlaubnis, Ausstellungsdatum und zuständige Behörde:
-

6. Angaben zu Zuverlässigkeit und Vermögensverhältnissen

6. 1. Angaben zu Straf-, Bußgeld- oder Gewerbeuntersagungsverfahren der Gesellschaft:

Ist oder war gegen die Gesellschaft oder gegen eine/-n gesetzliche/-n Vertreter/-in der Gesellschaft ein Strafverfahren anhängig?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wird oder wurde gegen die Gesellschaft oder gegen eine/-n gesetzliche/-n Vertreter/-in der Gesellschaft strafrechtlich ermittelt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wurde die Gesellschaft oder ein/-e gesetzliche/-r Vertreter/-in der Gesellschaft in den letzten fünf Jahren rechtskräftig verurteilt? Falls ja, Grund der Verurteilung:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wird oder wurde gegen die Gesellschaft oder eine/-n gesetzliche/-n Vertreter/-in ein Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit betrieben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ist oder war gegen die Gesellschaft oder eine/-n gesetzliche/-n Vertreter/-in ein Gewerbeuntersagungsverfahren anhängig?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Wenn vorstehend ja, bei welcher Staatsanwaltschaft, welchem Gericht oder welcher Behörde?

6. 2. Angaben zu den Vermögensverhältnissen der Gesellschaft :

Ist über das Vermögen der Gesellschaft ein Insolvenzverfahren eröffnet	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Hat die Gesellschaft eine Vermögensauskunft (§ 802c ZPO) abgegeben	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
oder liegt eine entsprechende Haftanordnung (§ 802g ZPO) vor?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Liegt eine Eintragungsanordnung in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b ZPO vor (Eintragungsanordnung durch den Gerichtsvollzieher nach § 882c ZPO und/oder durch die Vollstreckungsbehörde nach § 284 Absatz 9 AO und/oder durch das Insolvenzgericht nach §§ 26 Absatz 2 oder 303a InsO)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

7. Erforderliche Unterlagen (nicht älter als drei Monate)

7. 1. Auskunft aus dem Bundeszentralregister (= Führungszeugnis) zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30 Absatz 5 BZRG, **Belegart: O**), für alle gesetzlichen Vertreter/-innen
7. 2. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister, für die Antragstellerin (Gesellschaft) und für alle gesetzlichen Vertreter/-innen

Hinweis:

Die Auskünfte sind bei der Wohnsitzgemeinde zur Vorlage bei einer Behörde zu beantragen, d.h. sie werden der IHK Köln direkt übersandt.

Alternativ besteht die Möglichkeit, diese Dokumente online mit Hilfe des neuen Personalausweises oder eines elektronischen Aufenthaltstitels, eines an Ihrem Computer installierten und für die Online-Identitätsprüfung zugelassenen Kartenlesegerätes, der installierten „AusweisApp2“ zum Hochladen von Nachweisen zu beantragen. Die Online-Ausweisfunktion des Ausweisdokuments muss freigeschaltet sein. Weitergehende Informationen sowie das Online-Portal zur Antragstellung finden Sie über den folgenden Link: www.bundesjustizamt.de → Themen → Bürgerdienste → Führungszeugnis bzw. Gewerbezentralregister → Online-Antrag → Online-Portal → Führungszeugnis beantragen bzw. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister beantragen.

Bitte geben Sie bei der Beantragung die genaue Anschrift „IHK Köln, 50606 Köln“ sowie den Verwendungszweck „Antrag auf Erlaubnis nach § 34i Absatz 1 GewO“ an. Die Auskünfte dürfen bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein.

7. 3. Bescheinigung in Steuersachen bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes für die Antragstellerin (Gesellschaft) und für alle gesetzlichen Vertreter/-innen

7. 4. Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis des Vollstreckungsportals (§ 882b ZPO), www.vollstreckungsportal.de für die Antragstellerin (Gesellschaft)
7. 5. Bestätigung über Insolvenzfreiheit des Insolvenzgerichts für die Antragstellerin (Gesellschaft)

Hinweise:

Die Nachweise sind bei dem/den Insolvenzgericht/-en (Amtsgericht) einzuholen, in dessen/deren Bezirk die Gesellschaft in den letzten fünf Jahren ihre Hauptniederlassung hatte. Das zuständige Insolvenzgericht finden Sie unter: www.justizadressen.nrw.de. Beachten Sie, dass die Nachweise zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein dürfen.

oder anstelle der Nachweise 7. 1 bis 7. 5:

Wenn die Gesellschaft im Besitz einer Erlaubnis nach § 34c GewO (Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauträger/-betreuer, Wohnimmobilienverwalter), § 34d GewO (Versicherungsvermittler), § 34f GewO (Finanzanlagenvermittler) oder § 34h GewO (Honorar-Finanzanlagenberater) ist, die im Regelverfahren erteilt wurde, oder wenn sie nach dem Kreditwesengesetz zugelassen ist und die Erlaubnis bzw. Zulassung bei Antragstellung **nicht älter als sechs Monate** ist, entfallen die Nachweise 7. 1 bis 7. 5.

Erlaubnisbescheid nach § 34c/d/f/h GewO, **nicht älter als sechs Monate**, liegt vor:

nein ja

Falls ja, legen Sie diesen Nachweis bitte in Kopie vor. Sofern die Erlaubnis von der IHK Köln erteilt wurde, ist die Vorlage nicht erforderlich.

Im Falle der Neugründung der Gesellschaft sind die Nachweise 7. 2 bis 7. 5 für die Antragstellerin (Gesellschaft) nicht zu erbringen, sofern der vorliegende Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Eintragung im Handelsregister gestellt wurde.

- 7. 6.** Bescheinigung über den Bestand einer Berufshaftpflichtversicherung oder einer gleichwertigen Garantie nach § 34i Absatz 5 Nummer 3 GewO, §§ 8 ff. ImmVermV für die Antragstellerin (Gesellschaft)

Hinweise zum Versicherungsnachweis:

Bitte verwenden Sie für den Versicherungsnachweis ausschließlich das WIK-Formular 5.1 oder eine inhaltsgleiche Erklärung Ihres Versicherungsunternehmens (keinen Versicherungsschein oder Rechnung). Die Versicherungsbestätigung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der Erlaubnisbehörde nicht älter als drei Monate sein.

Im Falle eines Gruppenversicherungsvertrags verwenden Sie bitte WIK-Formular 5.2 oder eine inhaltsgleiche Erklärung Ihres Versicherungsunternehmens.

Für den Fall einer Beteiligung an einer/mehreren Personenhandelsgesellschaft/-en:

Sofern die Gesellschaft in einer oder mehreren Personenhandelsgesellschaft/-en als geschäftsführende Gesellschafterin tätig ist, muss für die jeweilige Personenhandelsgesellschaft zusätzlich jeweils ein Versicherungsvertrag abgeschlossen werden. Dabei kann der Versicherungsvertrag für die Personenhandelsgesellschaft/-en auch die Tätigkeit der Gesellschaft als Versicherungsvermittler abdecken (siehe WIK-Formular 5.3).

- 7. 7.** Sachkundenachweis für Immobiliendarlehensvermittler:

Bitte weisen Sie die Sachkunde für jede/-n gesetzliche/-n Vertreter/-in durch geeignete Zeugnisse über folgende Qualifikation/-en nach:

(bei mehreren gesetzlichen Vertretern bitte Anlage 3 - WIK-Formular 8 verwenden)

- Nachweis über die erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung bei der IHK

Oder:

- (1) Folgende Berufsqualifikationen und deren Vorläufer oder Nachfolger sind dem Nachweis der erforderlichen Sachkunde gleichgestellt:

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung:

- als Immobilienkaufmann oder Immobilienkauffrau,
- als Bankkaufmann oder Bankkauffrau,
- als Sparkassenkaufmann oder Sparkassenkauffrau,
- als Kaufmann für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“ oder als Kauffrau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“, wenn
- aa) die Abschlussprüfung auf der Grundlage der bis zum 31. Juli 2014 geltenden Fassung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann für Versicherungen und Finanzen/Kauffrau für Versicherungen und Finanzen vom 17. Mai 2016 (BGBl. I S. 1187) abgelegt wurde oder

bb) die Abschlussprüfung nach der ab dem 1. August 2014 geltenden Fassung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann für Versicherungen und Finanzen/zur Kauffrau für Versicherungen und Finanzen abgelegt wurde und der Antragsteller die Wahlqualifikationseinheit „Private Immobilienfinanzierung und Versicherungen“ gewählt hat.

- als Geprüfter Immobilienfachwirt oder als Geprüfte Immobilienfachwirtin,
- als Geprüfter Bankfachwirt oder Geprüfte Bankfachwirtin,
- als Geprüfter Fachwirt für Finanzberatung oder Geprüfte Fachwirtin für Finanzberatung,
- als Geprüfter Fachwirt für Versicherungen und Finanzen oder als Geprüfte Fachwirtin für Versicherungen und Finanzen

2. Abschlusszeugnis

- als Finanzfachwirt (FH) oder als Finanzfachwirtin (FH) mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule, wenn zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich der Immobiliendarlehensvermittlung vorliegt;
- als Geprüfter Fachberater für Finanzdienstleistungen oder als Geprüfte Fachberaterin für Finanzdienstleistungen, wenn zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich der Immobiliendarlehensvermittlung vorliegt.

(2) Der erfolgreiche Abschluss eines mathematischen, wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Hochschule oder Berufsakademie wird als Nachweis anerkannt, wenn die erforderliche Sachkunde bei der antragstellenden Person vorliegt. Dies setzt in der Regel voraus, dass zusätzlich zu dem Abschluss nach Satz 1 eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Immobiliendarlehensvermittlung nachgewiesen wird.

oder

- einen ausländischen Berufsbefähigungsnachweis (eigenständiges Verfahren nach § 13c GewO notwendig)

Hinweis:

Gemäß § 34i Abs. 2 Nr. 4 GewO i.V. mit §§ 1 ff. ImmVermV ist die Sachkunde aller nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag vertretungsberechtigten Personen nachzuweisen. Eine Delegation des Sachkundenachweises auf sachkundige Angestellte oder innerhalb der Geschäftsführung ist nicht möglich. Nicht sachkundige Geschäftsführer bzw. Vorstände müssen durch Gesellschafterbeschluss/Beschluss des Aufsichtsrates von Tätigkeiten nach § 34i Abs. 1 GewO ausgeschlossen werden und dürfen dann auch tatsächlich keine nach § 34i Abs. 1 GewO erlaubnispflichtige Tätigkeiten für die Gesellschaft ausüben.

7. 8. Auszug aus dem Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregistergericht

8. Angaben zu einer Tätigkeit in weiteren Staaten der EU/des EWR:

Beabsichtigen Sie in weiteren Staaten der Europäischen Union bzw. eines Vertragsstaats des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum tätig zu werden?

nein ja falls ja, in:

Soweit ausländische Niederlassungen vorhanden sind:

Land	Geschäftsanschrift:	Gesetzliche/-r Vertreter/-in/-innen der Niederlassung/ständigen Präsenz

Für die beabsichtigte Tätigkeit in einem anderen EU-/EWR-Staat entsteht je Land eine gesonderte Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 20,-. Wir weisen darauf hin, dass die Registerbehörden in den jeweiligen EU-Staaten eventuell weitere Gebühren erheben können.

Ich versichere die Richtigkeit und Aktualität aller vorstehenden Angaben und eingereichten Unterlagen.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die nachfolgende Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen habe und ihr zustimme.

Ort, Datum:

Unterschrift:

Informationspflichten nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bei hoheitlichen Aufgaben, Art. 13, 14 DSGVO

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Diese Hinweise gelten für die Erhebung von personenbezogenen Daten im Rahmen der folgenden hoheitlichen Aufgabe nach § 11a GewO:

- Führung des Vermittlerregisters und
- Erteilung der Gewerbeerlaubnis für Versicherungsvermittler und -berater, Finanzanlagenvermittler, Honorarfinanzanlagenberater sowie Immobiliendarlehensvermittler

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Industrie- und Handelskammer zu Köln

Unter Sachsenhausen 10-26

50667 Köln

Telefon: +49 221 1640-0

Fax: +49 221 1640-1290

E-Mail: service@koeln.ihk.de

3. Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Betrieblicher Datenschutzbeauftragter der IHK Köln:

Herr Dr. Jörn Vossbein

Nützenberger Straße 119, 42115 Wuppertal

<https://Datenschutz.UIMC.de>

Tel: + 49 202 265740

E-Mail: datenschutz@koeln.ihk.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet zu Zwecken des Erlaubnisverfahrens und der Überwachung des erlaubnispflichtigen Gewerbes sowie ggf. zur Eintragung und Pflege im Vermittlerregister.

Die Datenverarbeitung erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe c DSGVO i.V.m. §§ 11, 11a, 11b, 29, 34d, 34f, 34h, 34i, 144, 146, 147c, 149, 153a GewO i.V.m. VersVermV, FinVermV und/oder ImmVermV, auch für die Einholung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister. Im Falle Ihrer Einwilligung zur Einholung einer Auskunft beim zentralen Schuldnerverzeichnis ist Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe a DSGVO. Sofern Sie Empfänger des Gebührenbescheides sind, werden Ihre Daten zur Zahlungsabwicklung verarbeitet.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden übermittelt an:

- Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V. (Vermittlerregister),
- Land Nordrhein-Westfalen vertreten durch das Justizministerium (Gemeinsames Vollstreckungsportal der Länder, Insolvenzbekanntmachungen),
- Staatsanwaltschaften,
- Finanzämter,
- Erlaubnisbehörden,
- Aufsichtsbehörden,
- Bundesamt für Justiz (Bundeszentralregister/Gewerbezentralregister),
- Versicherungsunternehmen zum Abgleich der Daten,
- die Finanzbuchhaltung innerhalb der IHK zur Zahlungsabwicklung.

Unsere Dienstleister für die technische Unterstützung der Anwendung haben Zugriff auf die Daten.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es ist nicht geplant, Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland/eine internationale Organisation zu übermitteln, es sei denn, Sie beantragen die Tätigkeit in den EWR-Staaten Island, Liechtenstein und/oder Norwegen. Die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an ein Drittland erfolgt in diesem Fall über die registerführende Stelle Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V., Berlin.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Aufbewahrungsfristen ergeben sich aus den gesetzlichen Regelungen zur Aufgabenübertragung auf die IHKs, aus dem Satzungsrecht der IHKs und/oder aus steuerrechtlichen Aspekten.

Ihre personenbezogenen Daten werden im Fall der negativen Bescheidung fünf Jahre lang gespeichert. Im Fall einer Erlaubniserteilung werden die Daten für die Dauer des Bestehens der Erlaubnis gespeichert; nach Rückgabe, Rücknahme, Widerruf oder sonstige Gründen für den Verlust des Bestehens für fünf weitere Jahre.

Des Weiteren können Unterlagen vor der Löschung dem zuständigen Archiv übergeben werden, wenn diese archivwürdig nach dem ArchivG NRW sind.

8. Betroffenenrechte

Wir informieren Sie hiermit darüber, dass Sie gemäß Artikel 15 ff. DSGVO uns gegenüber unter den dort definierten Voraussetzungen das Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit haben.

Auch haben Sie gemäß Artikel 77 DSGVO das Recht der Beschwerde bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen diese Verordnung verstößt. Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die IHK, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Zur Ausübung Ihrer Rechte wenden Sie sich bitte per E-Mail an: compliance@koeln.ihk.de.

Bei datenschutzrechtlichen Beschwerden können Sie sich an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden.

BITTE BEACHTEN SIE FOLGENDE HINWEISE:

1. Die Bearbeitung des Erlaubnis- und Registrierungsverfahrens ist gebührenpflichtig (Erlaubnisverfahren € 280,--; Registrierungsverfahren € 45,-- für den Gewerbetreibenden und € 10,-- je Beschäftigten). Für die beabsichtigte Tätigkeit in einem anderen EU-/EWR-Staat entsteht je Land eine gesonderte Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 20,--. Die Gebühren sind mit Antragstellung fällig. Hierzu ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.
Auch bei Rücknahme und Versagung des Antrages werden die Gebühren fällig.
2. Die Erteilung der Erlaubnis entbindet nicht von der Anzeigepflicht gemäß § 14 GewO.
3. Die Ausübung einer Tätigkeit nach § 34i Abs. 1 GewO ohne erforderliche Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.
4. Sie sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Aufnahme Ihrer Tätigkeit in das Vermittlerregister nach § 11a Abs. 1 GewO eintragen zu lassen. Hierfür ist ein Antrag auf Registrierung zu stellen (Seite 4, Punkt 5). Durch die Eintragung in das Vermittlerregister erhalten Sie eine Registrierungsnummer als Immobiliendarlehensvermittler. Diese Registrierungsnummer ist nicht mit einer eventuellen Registrierung als Versicherungsvermittler oder als Finanzanlagenvermittler identisch.
5. Sie sind verpflichtet, Angestellte, die für die Immobiliendarlehensvermittlung tätig sind, der zuständigen Erlaubnisbehörde mit WIK-Formular 13 zu melden und in das Vermittlerregister eintragen zu lassen.
6. Keiner Erlaubnis bedarf ein Immobiliendarlehensvermittler, der in einem anderen EU/EWR-Staat niedergelassen ist, sofern er die Eintragung in das Vermittlerregister dieses Staates nachweisen kann.
7. Für ausländische Geschäftsführer/-innen/Vorstände: Berücksichtigen Sie, dass aufenthaltsrechtliche Fragen von der IHK Köln im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nicht geprüft werden. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an die jeweils zuständige Ausländerbehörde.

Anlage 1 - WIK-Formular 11

Beiblatt zur Angabe weiterer Personenhandelsgesellschaften

Tätigkeit der Antragstellerin (Gesellschaft) innerhalb weiterer Personenhandelsgesellschaften
(z.B. OHG, KG, GmbH & Co. KG):

Im Handelsregister eingetragener Name der Personenhandelsgesellschaft mit Rechtsform:	
Handelsregistergericht:	HRA-Nummer:
Straße, Hausnummer der Hauptniederlassung:	
PLZ:	Ort:
Telefon, E-Mail:	

Anlage 2 - WIK-Formular 13

Beiblatt für Angestellte, die unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung mitwirken oder die in leitender Position für diese Tätigkeit verantwortlich sind:

Hinweis:

Gewerbetreibende mit einer Erlaubnis als Immobiliendarlehensvermittler nach § 34f Abs. 1 GewO sind verpflichtet, angestellte Personen, die unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung mitwirken oder die in leitender Position für diese Tätigkeit verantwortlich sind, unmittelbar nach Aufnahme ihrer Tätigkeit der zuständigen Erlaubnisbehörde zu melden und in das Vermittlerregister eintragen zu lassen.

Antrag auf (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Eintragung im Vermittlerregister
- Änderung der Daten im Vermittlerregister
- Löschung im Vermittlerregister

Angestellte

Familienname:	Vorname/-n:
Geburtsdatum:	

Familienname:	Vorname/-n:
Geburtsdatum:	

Familienname:	Vorname/-n:
Geburtsdatum:	

Bitte beachten Sie:

Änderungen bzw. auch die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses sind unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum:

Unterschrift des/der Antragstellers/-in

**Datenschutzrechtliche Einverständniserklärung des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin
(von jeder oben benannten Person gesondert auszufüllen)**

Hiermit erkläre ich

Familienname:	Vorname/-n:
Geburtsdatum:	

mein Einverständnis, dass

(bitte Arbeitgeber/-in bzw. Antragsteller/-in ergänzen)

meine oben stehenden Daten (Name, Vorname und Geburtsdatum) schriftlich und/oder in elektronischer Form an die Registerbehörde nach § 11a GewO weiterleitet an:

(bitte IHK ergänzen)

Des Weiteren bin ich damit einverstanden, dass diese Daten im Vermittlerregister gespeichert werden, und dass mein Name und mein Vorname im Vermittlerregister über das Internet öffentlich einsehbar sind.

Diese Einwilligung kann jederzeit durch mich widerrufen werden.

Ort, Datum:

Arbeitnehmer/in:

Anlage 3 - WIK- Formular 8

Beiblatt für weitere gesetzliche Vertreter/-innen juristische Personen

Angaben zur Person der/des weiteren gesetzlichen Vertreter/-s/-in/-innen:

Herr Frau

Familiename:		Vorname/-n:	
Geburtsname (nur bei Abweichung):		Geburtsdatum:	
Geburtsort:		Staatsangehörigkeit/-en:	
Straße, Hausnummer des Hauptwohnsitzes:			
PLZ:		Ort:	
Telefon, E-Mail:			
Hauptwohnsitze in den letzten fünf Jahren (Zeitraum + Anschrift):			

Sachkundenachweis für Immobiliendarlehensvermittler:

Bitte weisen Sie die Sachkunde für jede/-n gesetzliche/-n Vertreter/-in durch geeignete Zeugnisse über folgende Qualifikation/-en nach:

(bei mehreren gesetzlichen Vertretern bitte Anlage 3 - WIK-Formular 8 verwenden)

Nachweis über die erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung bei der IHK

Oder:

(3) Folgende Berufsqualifikationen und deren Vorläufer oder Nachfolger sind dem Nachweis der erforderlichen Sachkunde gleichgestellt:

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung:

- als Immobilienkaufmann oder Immobilienkauffrau,
- als Bankkaufmann oder Bankkauffrau,
- als Sparkassenkaufmann oder Sparkassenkauffrau,
- als Kaufmann für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“ oder als Kauf-
frau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“, wenn
 - aa) die Abschlussprüfung auf der Grundlage der bis zum 31. Juli 2014 geltenden Fassung der
Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann für Versicherungen und Finan-
zen/Kauffrau für Versicherungen und Finanzen vom 17. Mai 2016 (BGBl. I S. 1187) abge-
legt wurde oder
 - bb) die Abschlussprüfung nach der ab dem 1. August 2014 geltenden Fassung der Verordnung
über die Berufsausbildung zum Kaufmann für Versicherungen und Finanzen/zur Kauffrau
für Versicherungen und Finanzen abgelegt wurde und der Antragsteller die Wahlqualifikati-
onseinheit „Private Immobilienfinanzierung und Versicherungen“ gewählt hat.
- als Geprüfter Immobilienfachwirt oder als Geprüfte Immobilienfachwirtin,
- als Geprüfter Bankfachwirt oder Geprüfte Bankfachwirtin,
- als Geprüfter Fachwirt für Finanzberatung oder Geprüfte Fachwirtin für Finanzberatung,
- als Geprüfter Fachwirt für Versicherungen und Finanzen oder als Geprüfte Fachwirtin für Ver-
sicherungen und Finanzen

2. Abschlusszeugnis

- als Finanzfachwirt (FH) oder als Finanzfachwirtin (FH) mit einem abgeschlossenen weiterbil-
denden Zertifikatsstudium an einer Hochschule, wenn zusätzlich eine mindestens einjährige
Berufserfahrung im Bereich der Immobiliendarlehensvermittlung vorliegt;
 - als Geprüfter Fachberater für Finanzdienstleistungen oder als Geprüfte Fachberaterin für
Finanzdienstleistungen, wenn zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im
Bereich der Immobiliendarlehensvermittlung vorliegt.
- (4) Der erfolgreiche Abschluss eines mathematischen, wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen
Studiums an einer Hochschule oder Berufsakademie wird als Nachweis anerkannt, wenn die er-
forderliche Sachkunde bei der antragstellenden Person vorliegt. Dies setzt in der Regel voraus,
dass zusätzlich zu dem Abschluss nach Satz 1 eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im
Bereich der Immobiliendarlehensvermittlung nachgewiesen wird.

oder

- einen ausländischen Berufsbefähigungsnachweis (eigenständiges Verfahren nach
§ 13c GewO notwendig)

Hinweis:

Gemäß § 34i Abs. 2 Nr. 4 GewO i.V. mit §§ 1 ff. ImmVermV ist die Sachkunde aller nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag vertretungsberechtigten Personen nachzuweisen. Eine Delegation des Sachkundenachweises auf sachkundige Angestellte oder innerhalb der Geschäftsführung ist nicht möglich. Nicht sachkundige Geschäftsführer bzw. Vorstände müssen durch Gesellschafterbeschluss/Beschluss des Aufsichtsrates von Tätigkeiten nach § 34i Abs. 1 GewO ausgeschlossen werden und dürfen dann auch tatsächlich keine nach § 34i Abs. 1 GewO erlaubnispflichtige Tätigkeiten für die Gesellschaft ausüben.

Ort, Datum:

Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreters/-in:
